



PT-Gründung

Wie umgeht man rechtliche Stolpersteine?

Gerade zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit muss sich jeder Personal Trainer mit rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen. Wer hier gut Bescheid weiß, verringert sein juristisches und wirtschaftliches Risiko deutlich.

Es kommt immer wieder mit dem Finanzamt, mit Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern zur Streitfrage, ob Personal Training als freier Beruf eingeordnet werden kann oder ein Gewerbe darstellt.

Obwohl die überwiegenden Argumente dafür sprechen dürften, den PT mit entsprechender akademischer Ausbildung sowohl in steuerrechtlicher als auch gewerberechtlicher Hinsicht als Freiberufler einstufen zu können, gibt es hierzu bisher keine gerichtlichen Entscheidungen, welche die hier vertretene Auffassung stützen oder widerlegen. Insofern verbleibt diesbezüglich leider eine Rechtsunsicherheit. Im Zweifel sollte deshalb vorab mit dem Finanzamt eine Klärung herbeigeführt werden.

MARKETING

Das Bewerben und Vermarkten der eigenen Dienstleistung kann heutzutage auf vielerlei Weise erfolgen. So ist neben der klassischen Außenwerbung im öffentlichen Raum durch Plakate, der Medienwerbung und der Direktwerbung gegenüber dem

einzelnen Kunden durch Brief und E-Mail auch die Werbung auf Social-Media-Kanälen relevant.

Gegenüber der Massenwerbung ist die Direktwerbung hinsichtlich des potenziellen Kunden per Brief oder E-Mail jedoch deutlich effizienter und zielgenauer. Aber Achtung: Vor allem hier sind unbedingt die rechtlichen Grenzen zu beachten, da ansonsten Bußgelder in einem bis zu fünfstelligen Bereich gegenüber dem unrechtmäßig Werbenden verhängt werden können. Um dich rechtlich bestmöglich abzusichern, könntest du von deinen bereits bestehenden und deinen neuen Klienten eine schriftliche Einwilligung einholen, mit der sie bestätigen, dass sie mit deinem telefonischen und schriftlichen Bewerben weiterer Trainingsangebote einverstanden sind.

URHEBER- UND DATENSCHUTZRECHT

Um Haftungsfälle möglichst auszuschließen, muss bei Erstellung der eigenen Website unbedingt bedacht werden, dass sie rechtssicher und datenschutzkonform gestaltet wird. So müssen die An-

gaben im Impressum vollständig sein und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden; auch sollte eine Haftung für fremde Links ausgeschlossen werden. Außerdem dürfen Inhalte der Website nicht gegen fremde Urheber- und Persönlichkeitsrechte verstoßen.

SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Häufig wird zwischen Personal Trainern und Fitnessstudios vertraglich vereinbart, dass die PTs im Rahmen einer „freien Mitarbeit“ für die Studios tätig werden. Der Grund für die freie Mitarbeit ist wohl häufig, eine sozialversicherungsrechtliche Einstandspflicht des „Auftraggebers“ für den Personal Trainer zu vermeiden. Diese Vorgehensweise ist jedoch risikoreich und kann im Fall einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung für das Studio, aber auch für den Personal Trainer zu sehr unangenehmen finanziellen Konsequenzen führen. Wenn die Behörden den Sachverhalt überprüfen und davon ausgehen, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wird von einer Scheinselbstständigkeit ausgegangen, die unter anderem nach § 1 Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes bußgeldbewehrt ist. Eine weitere Konsequenz bei Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit ist, dass der bisherige Auftraggeber nun als Arbeitgeber angesehen wird und er die tatsächlich nicht abgeführten Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nachzuzahlen hat – in der Regel rückwirkend bis zum Beginn des erst später festgestellten Beschäftigungsverhältnisses.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Auch wenn du als Personal Trainer selbstständig tätig bist, kannst du unter Umständen dennoch gesetzlich rentenversicherungspflichtig sein. Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein „arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ dann rentenversicherungspflichtig sein, wenn er beispielsweise für nur einen Auftraggeber tätig wird und selbst keine sozialversicherungspflichtigen Personen beschäftigt. Die Konsequenz wäre dann, dass sich dieser Selbstständige sofort beim zuständigen Rentenversicherungsträger anmelden müsste und seine Beiträge in vollem Umfang selbst zu zahlen hätte. Existenzgründer können sich jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Selbstständige Personal Trainer, die nicht arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind, werden von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) häufig als gesetzlich rentenversicherungspflichtig eingestuft. Danach sind „selbstständige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“, versicherungspflichtig.

Streitig ist aber, ob ein Personal Trainer als ein „Lehrer“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinn angesehen werden kann. Praktisch bedeutet dies, dass Personal Trainer unter bestimmten Voraussetzungen als Berater nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt. Dies ist häufig eine Frage des Einzelfalles.

HAFTUNG

Um Inanspruchnahmen wegen möglicher Schäden, die sich aus der Tätigkeit als PT ergeben, vorzubeugen, stellt sich die Frage, ob durch eine entsprechende vertragliche Gestaltung eine Haftung des Trainers vermieden werden kann. Wenn die Haftung für Personenschäden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Voraus nicht beschränkt werden kann (vgl. § 309 Nr. 7 a) BGB), könnte doch mit jedem einzelnen Klienten eine individuelle Vereinbarung ausgehandelt und dabei die Haftung komplett ausgeschlossen werden. Das wäre aber völlig unpraktisch. Die Lösung des Problems liegt in der Ausgestaltung des konkreten Leitungsumfangs. D. h., in dem Vertrag bzw. in den AGB solltest du mit dem Klienten so genau wie möglich festlegen, was er von dir erwarten darf und wozu du ihm gegenüber verpflichtet bist. Damit definierst du in deinem Vertrag bzw. in deinen AGB so genau wie möglich die Vertragspflichten und damit auch die Pflichten, die du gegenüber dem Klienten einhalten willst – und auch einhalten musst. Hierbei bietet es sich auch an, im Einzelnen festzulegen, nach welchen Trainingsstandards der Klient von dir betreut werden soll.

AGB

Die Verwendung der AGB dient dazu, den Vertragsschluss zu erleichtern und abzukürzen, indem auch die Besonderheiten der speziellen angebotenen Leistungen und eventuelle Zweifelsfragen von vornherein berücksichtigt werden. Der wichtigste Zweck für dich ist jedoch der, eventuelle Risiken wie Haftungsfragen und Zahlungsausfälle im Vorfeld zu minimieren. Es ist daher ratsam, bei jedem Vertragsschluss deine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden. ■



**MATTHIAS W. KROLL,
LL.M.**

Der Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Versicherungsrecht und zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV) ist in einer Hamburger Sozietät sowie als Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V. tätig.
www.nkr-hamburg.de